Satzung SHALK – Selbsthilfe queerer suchtkranker Menschen – NRW e.V.

beschlossen am 11.03.2023

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "SHALK – Selbsthilfe queerer suchtkranker Menschen – NRW e.V.", hat seinen Sitz in Duisburg und wird beim dortigen Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen.

2. Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Suchtselbsthilfe queerer Menschen in Nordrhein-Westfalen (NRW).
- (2) Zur Erreichung dieses Zweckes unterstützt der Verein Selbsthilfegruppen queerer Suchtkranker in Nordrhein-Westfalen (NRW); insbesondere durch die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Netzwerkes, dem Erfahrungsaustausch und einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit.

3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Ordentliche Mitglieder besitzen Sitz, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Fördermitglieder oder deren Vertreter besitzen Sitz- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft erfolgt jeweils schriftlich an den Vorstand. Dieser entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung kann die Mitgliedschaft erneut beantragt werden. Über den erneuten Antrag befindet die Mitgliederversammlung.

5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, durch Austritt, oder durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Mit Eingang der Erklärung endet die Mitgliedschaft unbeschadet bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes ausschließen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied bei säumiger Zahlung von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen vom Verein ausschließen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

6. Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird von jedem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) In begründeten Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag stunden oder vorübergehend ermäßigen.
- (3) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug und kommt trotz der Aufforderung durch den Vorstand der Beitragspflicht nicht nach, kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft

beschließen. Die Mitgliederversammlung beschließt über das Fortbestehen oder das Ende der Mitgliedschaft.

7. Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
- (2) Die Organe des Vereins geben sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

8. Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder oder der beiden Kassenprüfer/innen ist ebenfalls eine MV einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist der Jahresabschluss und der Haushaltsplan an die Mitglieder zu versenden. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist, die das Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegeben hat.
- (3) Die MV ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand eine zweite Versammlung ein, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und am selben Tag wie die ordentliche MV stattfinden kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die MV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (6) In der MV hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Bei Abwesenheit kann das Stimmrecht übertragen werden. Kein Mitglied kann mehr als die Stimmen von 1/10 der ordentlichen Mitglieder auf sich vereinen.
- (7) Die MV wählt nach Eröffnung durch den Vorstand eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung.
- (8) Die MV kann in Präsenz vor Ort, online per Video-/Telefonkonferenz oder in einem Hybridformat (Präsenz/Online) durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand und muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die MV wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer/innen, die die Arbeit des Vorstandes und die Kassenführung prüfen und der MV berichten.
- (2) Die MV nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht der/des Kassierers/Kassiererin und den Bericht der Kassenprüfer/innen entgegen und erteilt Entlastung.
- (3) Die MV beschließt den Haushaltsplan und die Geschäftsordnungen der Organe des Vereins.
- (4) Die MV beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

10. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Vorstandsmitgliedern. Die Aufgaben der Vereinsverwaltung und Wahrung jedweder satzungskonformen Interessen von SHALK obliegen jedem Vorstand gleichermaßen. Über die genaue Aufgabenverteilung beschließt der Vorstand selbstständig eine Vorstandsordnung.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist berechtigt, zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einzurichten und Mitarbeiter zu beschäftigen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer/innen sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig

- (5) Der Vorstand und die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand bzw. neue Kassenprüfer/innen gewählt hat. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim und schriftlich.
- a) Die Kandidat/innen müssen ordentliches Mitglied des Vereins sein und müssen spätestens mit der schriftlichen Einladung zur MV genannt werden.
- b) Die MV beschließt eine Wahlleitung außerhalb des Kreises des amtierenden Vorstandes und der Kandidat/innen, die die Wahl durchführt.
- c) Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied erhält einen Wahlschein mit der alphabetischen Liste der Kandidat/innen. Jedes Mitglied hat vier Stimmen, von denen jede/r Kandidat/in jeweils maximal eine Stimme bekommen kann. Die vier Kandidat/innen mit den meisten Stimmen sind der gewählte Vorstand.
- (7) Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die mindestens einmal im Quartal in Präsenz, vor Ort, online per Video-/Telefonkonferenz oder in einem Hybridformat (Präsenz/Online) durchgeführt werden.
- (8) In einer nicht auflösbaren Pattsituation bei Entscheidungen im Vorstand, entscheidet das Vorstandsmitglied, welches bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Sollte sich hierdurch keine Lösung finden lassen, entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten regulären Vorstandswahl im Amt. Dies findet in gleicher Weise Anwendung bei den gewählten Kassenprüfer/innen.
- (10) Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

11. Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus je einer/m Vertreter/in der verbandszugehörigen Selbsthilfegruppen. Die Vertreter/innen werden von den Gruppen entsendet. Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen, die das Netzwerk im Verband betreffen; insbesondere durch Empfehlungen zur Umsetzung der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit. Er tritt mindestens 2 Mal jährlich zusammen.

12. Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich abzufassen und von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Alle Protokolle sind binnen einer Frist von 14 Tagen anzufertigen und aufzubewahren. Es obliegt den Kassenprüfern, die Vollständigkeit der Protokolle und die Umsetzung der Beschlüsse zu prüfen.
- (2) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch im schriftlichen Verfahren (postalisch, elektronisch, Abstimmungstools) einholen. Für die Beschlussfähigkeit und -mehrheiten gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung. Die Frist zur Aufforderung einer Stimmabgabe muss mindestens 21 Tage betragen. Die Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

13. Satzungsänderung

Eine Ergänzung oder Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beantragte Ergänzung oder Änderung ist in der Tagesordnung bekanntzugeben. Eine Ergänzung oder Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Lesben- und Schwulenverband in Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (LSVD NRW), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

15. Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt im Moment ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.